

Ablauf im Überblick

Beantragung der Anerkennung
(Jederzeit möglich)



**Anerkennung durch
das Landratsamt**



**Abrechnung des
Entlastungsbetrages
mit der Pflegekasse**



**Tätigkeitsbericht
über den Vorjahreszeitraum**
(Jährlich bis zum 30. April)



Evtl. Förderantrag
(Frist bei Erstanträgen 30. September,
Frist bei Folgeanträgen 30. April)

Kontakt

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis

Sozialamt

**Anerkennungsbehörde für
Unterstützungsangebote**

Anschrift:

Am Hoptbühl 2
78048 VS-Villingen

Telefon: 07721 913-7249

Mail: UstA@Lrasbk.de
www.Lrasbk.de/usta

Ihre Ansprechpartnerinnen:



Maria Adoniu

Gesundheitswissenschaftlerin (B.A.)



Viola Schumpff

Gesundheitswissenschaftlerin (B.Sc.)

QUELLENLAND
SCHWARZWALD
BAAR KREIS



QUELLENLAND
SCHWARZWALD
BAAR KREIS

Anerkennung für Unterstützungsangebote

Beratung für ehrenamtliche
Angebotsträger und
haushaltsnahe Serviceleister

Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO)*

Sie sind ein Verein, Träger oder Unternehmen?
Sie möchten anerkannt werden, um Ihre Dienstleistung bei der Pflegekasse abzurechnen?
Dann werden Sie ein Teil der Anbieter der Unterstützungsangebote!

Damit hilfebedürftigen Menschen und deren nahestehende Pflegende ausreichend Unterstützung finden, ist ein kreisweites und breitgefächertes Angebot wichtig.

Durch die Anerkennung kann für die Nutzung dieser Angebote der Entlastungsbetrag von der Pflegeversicherung verwendet werden. Dieser steht jedem Pflegebedürftigen ab Pflegegrad 1 in **Höhe von 125 €** monatlich zur Verfügung. Hintergrundinfo: UstA-VO*

Anerkannt werden

- Betreuungsgruppen/Entlastungsangebote (z.B.: für Menschen mit Demenz)
- Tagesbetreuung (z.B.: Ferienfreizeit für Kinder mit Behinderung)
- Familienentlastende Dienste (z.B.: Stundeweise Betreuung durch Ehrenamtliche)
- Angebote zur Alltagsbegleitung (z.B.: Spaziergänge)
- Angebote zur Pflegebegleitung (z.B.: Begleitsdienste)
- Serviceangebote (z.B.: Unterstützung im Haushalt)
- Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsangeboten

Ausgenommen sind Einzelpersonen!

Folgende Voraussetzungen sollten Sie erfüllen:

- Das Angebot muss regelmäßig und verlässlich sein.
- Das Angebot wird von ehrenamtlich Engagierten, aus der Bürgerschaft Tätigen oder bei haushaltsnahen Angeboten von angestellten Mitarbeitern erbracht.
- Der Schulungsumfang beträgt für Ehrenamtliche mindestens 30 Unterrichtseinheiten für Angestellte mindestens 160 Unterrichtseinheiten.
- Eine geeignete Fachkraft zur Anleitung, Begleitung und Unterstützung des Angebots muss vorhanden sein.
- Gruppenangebote müssen in angemessenen Räumlichkeiten stattfinden.
- Konzept zur regelmäßigen Qualitätssicherung.
- Ein angemessener Versicherungsschutz ist gegeben.

Förderung erhalten

- Unterstützungsangebote
- Initiativen des Ehrenamts
- Initiativen der Selbsthilfe
- Modellvorhaben zur Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen

Ihre Angebote sind für

- ~ Kinder, Jugendliche und/oder Erwachsene mit
 - kognitiven
 - psychischen
 - körperlichen Beeinträchtigungen
- ~ Pflegende Angehörige und vergleichbar Nahestehende

Ziele Ihrer Angebote

- ~ Unterstützung Pflegebedürftiger
- ~ Längerer Verbleib im eigenen Zuhause
- ~ Entlastung pflegender Angehöriger
- ~ Teilhabe am gesellschaftlichen Leben
- ~ Förderung der Selbstständigkeit

* Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg über die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a Abs. 3 SGB XI, zur Förderung ehrenamtlicher Strukturen und Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und Versorgungskonzepte nach § 45 c Abs. 7 SGB XI sowie über die Förderung der Selbsthilfe nach § 45 d SGB XI